

Satzung

Stand: 15. Februar 2024

Präambel

Die Arbeit der Zieglerschen begann im Jahr 1837, als August Friedrich Oßwald aus christlicher Motivation heraus in Wilhelmsdorf die Arbeit mit Taubstummen begann. Johannes Ziegler, Oßwalds Schwiegersohn – später Namensgeber der Zieglerschen –, entwickelte diese Arbeit weiter und baute sie um weitere Hilfsangebote aus. Seit dem Jahr 1906 sind die Zieglerschen als eingetragener Verein organisiert. Aus den Anfängen heraus ist bis heute ein innovatives, diversifiziertes und dezentral organisiertes diakonisches Sozialunternehmen entstanden.

Der Verein Die Zieglerschen e.V. – Wilhelmsdorfer Werke evangelischer Diakonie ist dem Auftrag verpflichtet, das Wort Gottes in seiner täglichen Arbeit zu bezeugen. Evangelische Diakonie als gelebter Dienst am Nächsten ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche im Sinne gelebten Glaubens. Die Zieglerschen erfüllen in verschiedenen rechtlich selbstständigen und unselbstständigen Einrichtungen den Auftrag der Diakonie. Dabei verstehen sie sich als ein Gesamtwerk, in dem durch gemeinsame Anstrengung aller Beteiligten ein einheitlicher Auftrag erfüllt wird. Die organisatorische Untergliederung der Zieglerschen in rechtlich selbstständige Unternehmen (Die Zieglerschen e.V., Tochter- und Beteiligungsgesellschaften) soll nichts an der gemeinsamen Identität und der Zugehörigkeit zum Gesamtwerk ändern.

Ausgehend hiervon soll durch die Gründung einer rechtlich selbstständigen Stiftung die Erfüllung unseres diakonischen Auftrags intensiviert und in einem noch weiteren Spektrum umgesetzt werden, sodass durch unsere Arbeit auch Menschen erreicht und Projekte unterstützt werden können, die bisher durch unsere Angebote nicht erfasst wurden.

Dieser rechtsfähigen Stiftung wird die nachfolgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Johannes-Ziegler-Stiftung“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Baden-Württemberg.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Wilhelmsdorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der satzungsmäßigen Zwecke des Die Zieglerschen e.V. – Wilhelmsdorfer Werke evangelischer Diakonie und dessen gemeinnütziger Tochter- und Beteiligungsgesellschaften. Diese umfassen heute unter anderem die Bereiche Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Suchtkrankenhilfe, Alten- und Krankenhilfe, öffentliches Gesundheitswesen, Wohlfahrtswesen, Bildung und Erziehung sowie seelsorgerische Tätigkeit. Bei der Verwirklichung des Zwecks soll vorrangig das christlich-diakonische Selbstverständnis handlungsleitend sein.

2. Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch

- a) eigene Vorhaben oder durch die Weitergabe von Mitteln zur Förderung von Vorhaben Dritter, insbesondere des Die Zieglerschen e.V. – Wilhelmsdorfer Werke evangelischer Diakonie sowie dessen gemeinnütziger Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie die
- b) Unterstützung von Projekten und Maßnahmen anderer gemeinnütziger Körperschaften, die den Zielgruppen hilfsbedürftiger Menschen im Sinne des § 53 Abgabenordnung des Die Zieglerschen e.V. – Wilhelmsdorfer Werke evangelischer Diakonie sowie dessen gemeinnütziger Tochter- und Beteiligungsgesellschaften dienen. Nicht gemeinnützige Dritte dürfen lediglich als Hilfspersonen eingesetzt werden.

Die Stiftung kann eigene Einrichtungen betreiben, Organisationen gründen oder sich an anderen Einrichtungen und Organisationen beteiligen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen.

3. Verwirklicht werden kann der Zweck der Stiftung insbesondere durch

- a) die Förderung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne § 53 Abgabenordnung, die besonderer sozialer Unterstützung bedürfen;
- b) die fachliche, personelle, organisatorische und wirtschaftliche Weiterentwicklung bestehender diakonischer Aufgabenfelder und Dienstleistungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen;
- c) Maßnahmen zur Förderung des christlich-diakonischen Selbstverständnisses;

d) Förderung von Lebensqualität erhöhenden Maßnahmen hilfsbedürftiger Menschen im Sinne § 53 Abgabenordnung.

Diese Maßnahmen sind nicht abschließend. Es ist der Stiftung nicht verwehrt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck umzusetzen. Die Stiftung ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen.

4. Die Stiftung kann ihre Zwecke auch durch die Zuwendung von Mitteln durch Spenden oder in sonstiger Weise gem. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung verwirklichen, indem sie diese Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und weiteren Organisationen im des § 58 Nr. 1 AO zuwendet, die sich ihrerseits im Rahmen der Zwecke der Stiftung betätigen.

5. Die Zweckverwirklichung der Stiftung erfolgt gemäß § 57 Abs. 3 AO auch durch planmäßiges Zusammenwirken bei der Erbringung von Leistungen, die der Erreichung der steuerbegünstigten Zwecke dienen. Die Zusammenarbeit erfolgt mit allen steuerbegünstigten Körperschaften aus dem Unternehmensverbund des Die Zieglerischen e.V. – Wilhelmsdorfer Werke evangelischer Diakonie, Wilhelmsdorf, etwa durch die Übernahme und/oder Inanspruchnahme einzelner oder mehrerer Leistungen (etwa in den Bereichen Verwaltung, Management, Beratung, Informationstechnologie, Beschaffung, Bauwesen, Hauswirtschaft, Verpflegung, Technik, Fahrdienste und Facility Management in weitestem Sinne) für bzw. von Körperschaften des genannten Unternehmensverbundes. Der Umfang und der Wirtschaftsbedarf für diese Leistungen unter den Körperschaften werden zentral geplant.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke verwendet. Daneben kann die Stiftung die in § 2 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4 Mitgliedschaften

Die Stiftung kann Mitglied im Diakonischen Werk werden. Hierzu notwendig werdende Anpassungen der Stiftungssatzung beschließt der Stiftungsrat in Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 5 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel, Geschäftsjahr

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen im Sinne des BGB und dem sonstigen Vermögen. Die Stiftung ist mit dem Grundstockvermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

2. Dem Grundstockvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter unter Lebenden oder von Todes wegen zu, die zu dessen Erhöhung bestimmt sind (Zustiftung). Zustiftungen können auch von Gruppen (sogenannten Stiftergemeinschaften) getätigt werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen oder Zustiftungen anzunehmen. Die Stiftung kann Zuwendungen zum investierbaren sonstigen Vermögen annehmen (Verbrauchszuwendung).

3. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

4. Das Grundstockvermögen und die Zustiftungen sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten, es sei denn, der Stifterwille ist anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung ist für angemessene Zeit gewährleistet.

5. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne können auch für den Stiftungszweck verwendet werden. Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise Rücklagen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

6. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke – nach Abzug der Verwaltungskosten – mit den Nutzungen des Grundstockvermögens, des investierbaren sonstigen Stiftungsvermögens sowie den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).

7. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
8. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsrat,
 - der Stiftungsvorstand,
 - ggf. besondere Vertreter,
 - die Stiftungsversammlung.
2. Eine Doppelmitgliedschaft in Stiftungsrat und Stiftungsvorstand ist nicht zulässig. Dies gilt für besondere Vertreter entsprechend.

§ 7 Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus sechs bis zwölf sachkundigen Personen, die geborene oder gewählte Mitglieder sind. Sechs der Mitglieder werden vom Aufsichtsrat des Vereins Die Zieglerschen e.V. – Wilhelmsdorfer Werke evangelischer Diakonie aus den Reihen des Aufsichtsrats oder der Mitgliederversammlung des Vereins Die Zieglerschen e.V. – Wilhelmsdorfer Werke evangelischer Diakonie benannt. Hat die Stiftung eine Stiftungsversammlung gebildet, werden bis zu drei weitere Mitglieder des Stiftungsrats aus der Mitte der Stiftungsversammlung gewählt; hat die Stiftung keine Stiftungsversammlung gebildet, werden diese Mitglieder durch den Stiftungsrat ausgewählt. Der Stiftungsrat kann darüber hinaus bis zu drei beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder (kooptierte Fachbeiräte) zuwählen. Bei der Zuwahl von Mitgliedern durch den Stiftungsrat ist darauf zu achten, dass die zu gewählten Mitglieder aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit und Lebenserfahrung einen erkennbaren Bezug zu den Aufgaben der Stiftung aufweisen.
2. Die Wahl oder Benennung der Mitglieder des Stiftungsrats erfolgt jeweils für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab der Wahl beziehungsweise der Benennung. Eine mehrfache Wiederwahl oder Benennung ist möglich. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat kann vorzeitig enden durch Rücktritt, der gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu erklären ist, oder – bei den durch den Aufsichtsrat des Die Zieglerschen e.V. – Wilhelmsdorfer Werke evangelischer Diakonie benannten Mitgliedern – durch Rücknahme der Benennung durch den Aufsichtsrat. Der Stiftungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Mitgliedschaft einzelner Stiftungsratsmitglieder aussetzen oder diese abberufen.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig, haben aber Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen und Auslagen.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, jeweils für die Dauer von drei Jahren.
5. Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens einmal jährlich. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, hilfsweise von seinem Stellvertreter, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Einberufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass die Mitglieder des Stiftungsrats auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliedsrechte ausüben können (hybride Versammlung) oder müssen (virtuelle Versammlung). Über die Art der Sitzung und der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Beschlüsse können dementsprechend mündlich, schriftlich, in Textform, telefonisch, per E-Mail, per Videokonferenz/andere Medien gefasst werden. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht diese Satzung eine höhere Mehrheit vorschreibt. Näheres regelt die vom Stiftungsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er wacht über die Einhaltung der Satzung. Er überwacht und berät den Vorstand und gibt Anregungen für dessen Arbeit.
2. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied des Vorstands nach § 11 Abs. 1 der Satzung zum Vorsitzenden des Vorstands und ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen und er kann diese Ernennungen wieder zurücknehmen. Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, in der die besonderen Aufgaben des Vorstands sowie die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt werden.

Der Stiftungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes geborene Vorstandsmitglieder bzw. Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit abberufen.

3. Der Stiftungsrat berät und genehmigt die konkreten Ziele und Prioritäten im Rahmen des Stiftungszwecks und gibt Anregungen zu den Projekten und zur Verwendung der Mittel der Stiftung.

4. Der Stiftungsrat beschließt über

- a) die Zuwahl eines weiteren Stiftungsratsmitgliedes (vgl. § 7 Abs. 1);
- b) den Erlass und eventuelle Änderungen einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie die Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäfte;
- c) den Erlass und eventuelle Änderungen einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat;
- d) den Erlass und eventuelle Änderungen einer Geschäftsordnung für die Stiftungsversammlung;
- e) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
- f) die Zustimmung zu den vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zur Vermögensverwaltung (Anlagerichtlinien);
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) die Entlastung des Vorstandes;
- i) den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie die Befreiung von Vorstandsmitgliedern von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall;
- j) die Wahl und Beauftragung eines Abschlussprüfers;
- k) die Festlegung des Mindestbeitrags, ab dem der Zustifter Mitglied der Stiftungsversammlung ist;
- l) die Gründung eines Rechtsträgers, der stellvertretend für die Stiftung die rechtlich unselbstständigen Stiftungen treuhänderisch verwalten kann.

5. Der Stiftungsrat beschließt über die Aufnahme anderer unselbstständiger Stiftungen zur treuhänderischen Verwaltung (§ 2 Abs. 5).

6. Der Stiftungsrat beschließt über Änderungen der Satzung oder die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen gemäß den Vorschriften der §§ 13 und 14.

7. Beschlüsse zu Abs. 5 und 6 können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats gefasst werden.

§ 9 Der Stiftungsvorstand, besondere Vertreter

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem Vorstand des Die Zieglerschen e.V. – Wilhelmsdorfer Werke evangelischer Diakonie. Zusätzlich kann vom Stiftungsrat ein weiteres Mitglied hinzugewählt werden. Dessen Amtszeit beträgt drei Jahre.

2. Die Mitglieder des Vorstands können ehren-, neben- oder hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung hierüber und gegebenenfalls über die Höhe einer Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Die Mitglieder des Vorstands haben in jedem Fall Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen und Auslagen.

3. Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleine zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Stiftung befugt, solange der Stiftungsrat keine anderweitige Vertretungsregelung beschließt. Die Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss des Stiftungsrats im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

4. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, hilfsweise von seinem Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Einberufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass die Mitglieder des Vorstandes auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliedsrechte ausüben können (hybride Versammlung) oder müssen (virtuelle Versammlung). Über die Art der Sitzung und der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Beschlüsse können dementsprechend mündlich, schriftlich, in Textform, telefonisch, per E-Mail, per Videokonferenz/andere Medien gefasst werden. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

5. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Sie haben dort eine beratende Stimme. Von der Sitzungsteilnahme sind Mitglieder des Vorstands ausgeschlossen, wenn der Stiftungsrat über sie persönlich berät.

6. Durch Beschluss des Vorstandes können zur Führung laufender Geschäfte der Stiftung besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellt werden. Der Wirkungskreis kann sowohl die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung insgesamt umfassen als auch auf die Führung laufender Geschäfte in einem Geschäftsbereich beschränkt sein. Die Dauer der Bestellung besonderer Vertreter, ihr Wirkungskreis sowie eine etwaige Vergütung werden durch Beschluss des Vorstands geregelt.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen der Stiftung zugewiesen sind. Er hat den historischen Stifterwillen und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der laufenden Aufgaben der Stiftung einschließlich deren konzeptioneller Weiterentwicklung;
- b) Festlegung der Maßnahmen und Projekte, die nach Maßgabe der vom Stiftungsrat beschlossenen Ziele und Prioritäten den Stiftungszweck umsetzen;
- c) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
- d) Erstellung des Jahresberichts;
- e) Aufstellung des Jahresabschlusses sowie dessen Vorlage an den Stiftungsrat;
- f) Erstellung des Wirtschaftsplans;
- g) Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- h) Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen.

§ 11 Stiftungsversammlung

1. Die Stiftung kann eine Stiftungsversammlung bilden. Sie ist die Vertretung derjenigen Personen, die für die Stiftung einen Mindestbetrag, der vom Stiftungsrat festgelegt wird, gestiftet bzw. zugestiftet haben. Die erste Stiftungsversammlung nach der Anerkennung der Stiftung wird aus den Gründungsstiftern und den bereits bekannten Mitgliedern des Stiftungsrates gebildet.

2. Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung besteht bei natürlichen Personen grundsätzlich lebenslang, kann aber jederzeit aufgegeben werden. Sie ist nicht übertragbar und geht mit dem Tode des Stifters nicht auf dessen Erben über.

3. Stiftergemeinschaften werden in der Stiftungsversammlung durch eine natürliche Personen, die selbst Mitglied der Stiftergemeinschaft und von dieser benannt ist, vertreten.

4. Juristische Personen können der Stiftungsversammlung angehören, wenn sie durch eine natürliche Person, die zu benennen ist, in der Stiftungsversammlung vertreten werden.

5. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll.

6. Zustiftungen können auch auf den Namen von Ehegatten, Kindern oder Enkeln lauten, um insbesondere den jüngeren Familienmitgliedern damit die Stiftungsidee nahezubringen. Sie werden durch eine solche Zustiftung Mitglied der Stiftungsversammlung, haben in der Versammlung jedoch erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht.

7. Die Stiftungsversammlung kann sich durch Zuwahl aus Stiftern rechtlich unselbstständiger Stiftungen, die von der „Johannes-Ziegler-Stiftung“ verwaltet werden, ergänzen.

8. Die Mitglieder des Stiftungsrates gehören der Stiftungsversammlung kraft Amtes an.

9. In der Stiftungsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands oder sein Stellvertreter leitet die in der Regel einmal jährlich stattfindende Stiftungsversammlung. In dieser informiert der Vorstand die Mitglieder der Stiftungsversammlung über das zurückliegende Geschäftsjahr, die geförderten Projekte, die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung, die geplanten Projekte sowie über die von der Stiftung verwalteten Treuhandstiftungen. Die Stiftungsversammlung nimmt den Bericht des Stiftungsvorstands entgegen. Sie unterstützt den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Stiftungsversammlung kann dem Stiftungs-

vorstand Anregungen und Empfehlungen für seine Tätigkeit geben und Kritik üben. Die Stiftungsversammlung kann durch Beauftragte Einsicht in die Unterlagen der Stiftung nehmen und Rechenschaft verlangen.

10. Die Stifternversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zu drei Vertreter in den Stiftungsrat. Näheres regelt die vom Stiftungsrat zu beschließende Geschäftsordnung für die Stifternversammlung.

11. Die vom Stiftungsrat zu beschließende Geschäftsordnung für die Stifternversammlung regelt Näheres, wie Abstimmungen erfolgen und wann die Beschlussfähigkeit der Stifternversammlung gegeben ist.

§ 12 Satzungsänderung ohne Zweckänderung

1. Satzungsänderungen – insbesondere Organisationsänderungen – sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

2. Beschlüsse gemäß Absatz 1 bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

3. Diese Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der zuständigen Stiftungsbehörde genehmigt worden sind.

§ 13 Zweckänderung; Zusammenlegung; Auflösung der Stiftung; Vermögensübertragung

1. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen.

2. Soweit sich die bei Errichtung der Stiftung gegebenen Umstände maßgeblich und nachhaltig ändern, kann der Stiftungsrat nach vorheriger Anhörung der Stiftungsversammlung Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder ihre Auflösung beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

3. Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 können nur mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein Die Zieglerschen e. V. – Wilhelmsdorfer Werke evangelischer Diakonie, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg – Regierungspräsidium Tübingen – nach Maßgabe der jeweils geltenden stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

2. Diese Satzung tritt mit Vorliegen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.